

Neue Regeln zum Kunststoffgranulat - ein kritischer Blick in die Praxis



1

Allgemein / Einleitung

Veröffentlicht im EU-Amtsblatt: 26. November 2025
Inkrafttreten: 16. Dezember 2025

Ziele der Verordnung

- Vermeidung von **unbeabsichtigten** Granulatverlusten
- Einführung eines klaren Regelrahmens für den Umgang mit unfallbedingten Verlusten
- Fokus auf wirksame Reinigungsmaßnahmen

Was ist Kunststoffgranulat (Def. Art 2 Z1)?

Polymerhaltiges Material, egal ob „synthetisch“, „bio“, wasserlöslich, recycelt, ...

- Form nicht vorgegeben: Granulat, Pulver, Flocken, ...
- Größe nicht vorgegeben, meist aber 2-5 mm
- Primär zur Herstellung von Kunststoffprodukten vorgesehen, aber nicht darauf beschränkt

2



2

Anwendungsbereich

Wer ist betroffen ?

- Generell für Wirtschaftsteilnehmer ab Handling von > 5t Kunststoffgranulat/ Jahr
- Wirtschaftsteilnehmer, die eine Anlage zur Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern betreiben (Unabhängig von der Menge);
- Frachtführer (EU-/Nicht-EU) (Unabhängig von der Menge);
- Transport im Seeweg.

Pflichten

Konkreter Umfang der Nachweispflichten richtet sich nach der Menge des Kunststoffgranulat und nach der Unternehmensgröße

- Unternehmen mit Granulatmenge mehr als 5 t; weniger als 1.500 t / Jahr
- Unternehmen mit Granulatmenge mehr als 1.500 t / Jahr: Abstufung nach Unternehmensgröße (Kriterien Mitarbeiterzahl / Umsatzzahlen):

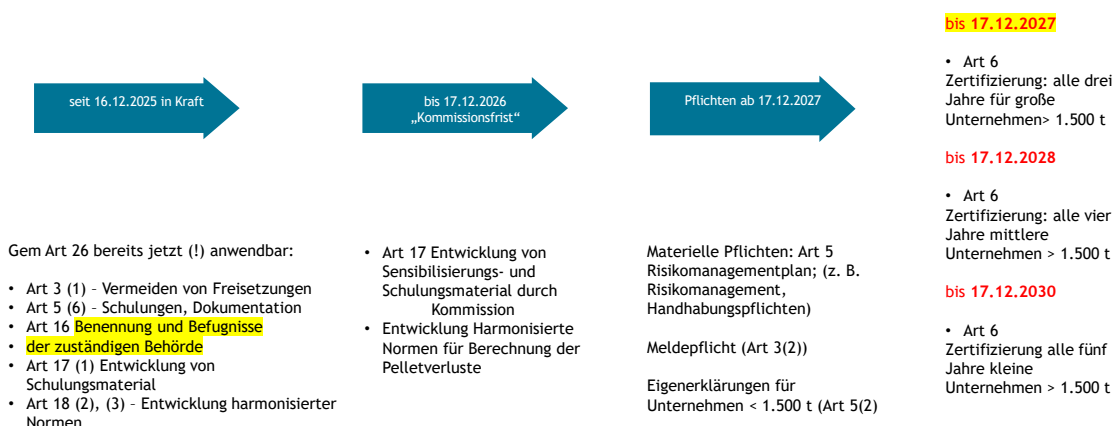
3

02/2026



3

Timeline für Anwender



4

02/2026



4

Meldepflicht Art 3 (2)

Meldepflicht (!WICHTIG insbesondere für Frachtführer- Meldepflicht vor Durchführung des Transportes!)

- Wirtschaftstreibende melden den zuständigen Behörden die von ihnen betriebenen Anlagen (Art 3 (2)) unter Angabe ob in der Anlage Kunststoffgranulat in der Menge <, > oder = 1.500 t gehandhabt wird;
- Anlage ist jede Räumlichkeit / jeder Ort an denen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat ausgeübt wird (Def. Art 2 Z4).

Zeitplan für die Meldepflicht: ab 17.12.2027! -> ergibt sich aus Art 26 (Inkrafttreten & Anwendung)

Ab diesem Zeitpunkt müssen Wirtschaftsteilnehmer ihre **bestehenden Anlagen** melden

5

02/2026



5

Art 7 Einhaltung der Vorschriften durch Genehmigung

Art 7 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden („Mitgliedstaaten können ausnehmen“)

Das nationale Genehmigungsverfahren muss inhaltlich sicherstellen, dass die Anforderungen der VO eingehalten werden und Bestandteil der behördlichen Kontrolle sind. Unternehmen können sich nicht unmittelbar auf Art. 7 berufen. Es braucht eine nationale Entscheidung bzw. Regelung, die diese Ausnahme vorsieht.

Welche Pflichten können ersetzt werden?

- Art 5 Abs 1 lit c (Übermittlung des Risikomanagementplanes)
- Art 5 Abs 2 (Übermittlung der Eigenerklärung für Unternehmen < 1.500 t)
- Art 6 Abs 1 -3 (Zertifizierungspflichten)

6

02/2026



6

Art 7 Einhaltung der Vorschriften durch Genehmigung

Voraussetzungen (Art 7 Abs 1 lit a-d)

- der Betrieb der Anlage genehmigungspflichtig ist;
- der Betreiber übermittelt regelmäßig den Risikomanagementplan nach Anlage I
alle drei Jahre für große Unternehmen, vier Jahre für mittlere Unternehmen und fünf Jahre für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen;
- die Genehmigung auf der Grundlage der Überprüfung der Einhaltung der in Anhang I festgelegten Anforderungen durch die Wirtschaftsteilnehmer nach der Übermittlung eines Risikomanagementplans und späterer Aktualisierungen gemäß Buchstabe b erteilt oder überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert wurde; und
- die Anlage regelmäßigen Inspektionen durch die zuständigen Behörden, einschließlich Besichtigungen vor Ort (alle 5 J) sowie in der sich aus der Anwendung von Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 ergebenden Häufigkeit unterzogen wird, wobei das gesamte Spektrum der relevanten Umweltauswirkungen, einschließlich von Austritten und Freisetzungen, untersucht wird.

7

02/2026



7

Art 8 Abs 1 Einhaltung der Vorschriften durch Umweltmanagementsysteme (EMAS)

Art 8 (1) soll Doppelprüfungen vermeiden, wenn ein Unternehmen bereits über ein qualifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt („Wirtschaftsteilnehmer sind.... aufgenommen“).

Voraussetzungen:

- Der Wirtschaftsteilnehmer ist nach der EMAS-VO registriert. UND
- Ein Umweltgutachter hat überprüft, dass die Anforderungen aus Anhang I dieser Verordnung in das Umweltmanagementsystem aufgenommen UND umgesetzt wurden.

Welche Pflichten können ersetzt werden?

- Art 5 Abs 2 (Übermittlung der Eigenerklärung für Unternehmen < 1.500 t)
- Art 6 Abs 1 -3 (Zertifizierungspflichten)

8

02/2026



8

Art 8 Abs 2 Einhaltung der Vorschriften durch andere Umweltmanagementsysteme (UMS)

Art 8 (2) sieht Öffnungsklausel für andere Umweltmanagementsysteme vor („Mitgliedstaaten können ausnehmen“)

Voraussetzungen:

- Konformitätsbewertung durch akkreditierte Zertifizierungsstelle ob das UMS entspricht;
- Information der zuständigen Behörde („unterrichtet“)
- regelmäßigen Konformitätsbewertungen des UMS (alle drei Jahre)

Welche Pflichten können ersetzt werden?

- Art 5 Abs. 2 (Übermittlung der Eigenerklärung für Unternehmen < 1.500 t)
- Art 6 Abs 1 -3 (Zertifizierungspflichten)

9

02/2026



9

Art 9, 10, 11, 16 Abs 2

Art 9 - Anforderungen an Zertifizierungsstellen: Unabhängige und fachlich qualifizierte Zertifizierung als Systemvoraussetzung

Art 10 - Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen

Pflicht zur Information über Kunststoffgranulat-Handhabung und Risiken:
Wirtschaftsteilnehmer müssen bestimmte Angaben bereitstellen Anhang V

Art 11 - Öffentlich zugängliche Informationen: Transparenzpflichten gegenüber der Öffentlichkeit

Art 16 (2), (3) - Befugnisse der zuständigen Behörde

- Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Daten oder Informationen in Bezug auf einen Verstoß gegen diese Verordnung
- die Befugnis, auf eigene Initiative eine Inspektion einzuleiten
- die Befugnis zum Zugang zu den Anlagen.

10

02/2026



10

Art 13 - Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Berichterstattung

Kontrolle

Die zuständigen Behörden prüfen die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung durch:

- Berücksichtigung der Informationen nach Art 5 (1),(2) - Eigenerklärung; Art 6(6) Zertifikate, Art 7 (1) Genehmigung, Art 8; (ANM: Eigenerklärungen entbinden nicht von Kontrolle - sie sind nur ein Informationsinstrument)
- Umweltinspektionen - auch unangekündigt
- risikobasierter Ansatz: Kein starres Kontrollregime, sondern Priorisierung nach Risiko (z.B. Mengen, Vorbelastung, Vorfälle).

Berichterstattung

Bis zum 1. Januar 2030 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vorlegen.

11

02/2026



11

Art 14 - Vorfälle und Unfälle

Bei Freisetzung, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt:

- **Unverzüglich:** Verständigung der Notdienste (sofern erforderlich)
- Ergreifen aller möglichen Maßnahmen zur Minimierung der Folgen
- **Spätestens binnen 30 Tagen:**

Mitteilung an die zuständige Behörde über:

- geschätzte Mengen der Freisetzung
- Ursachen
- ergriffene Minderungsmaßnahmen

Art 15 - Nichteinhaltung der Vorschriften

- Abs (1) **Bei Verstoß gegen die VO:** Inkenntnissetzen der zuständigen Behörde; Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften
- Abs (2) Bei Verstoß gegen die VO & unmittelbare Gefahr für Gesundheit / Umwelt mus die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage aussetzen.

12

02/2026



12

Art 20 - Sanktionen

- Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen
- Sanktionen müssen **wirksam, verhältnismäßig, abschreckend** sein
- Berücksichtigung von **Richtlinie (EU) 2024/1203** bleibt unberührt

[Exkurs: **Richtlinie (EU) 2024/120** zielt auf den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** ab; legt eine Reihe von Umweltstraftatbeständen, verschärften Sanktionen und Vorgaben zur Strafverfolgung fest, um Umweltkriminalität effektiver zu bekämpfen]

Arten von Sanktionen

- Verwaltungsrechtlich / finanziell
- Für schwerste Verstöße von juristischen Personen: mindestens 3 % des Jahresumsatzes in der Union

Berücksichtigungsfaktoren bei Sanktionen

- Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes
- Betroffene Bevölkerung / Umwelt; Schutz menschlicher Gesundheit und Umwelt
- Wiederholung oder Einmaligkeit des Verstoßes

13

02/2026



13

Wrap up / Offene Fragen

- Behördenzuständigkeit / Ausgestaltung der formalen Entscheidungen (Genehmigung / Rechtsmittel ?)
- Berechnungsmethoden für die Schätzung der Kunststoffverluste
- Berechnungsmethode für das Ziel der Kommission: Verringerung Verschmutzung durch Mikroplastik um 30%
- Ausgestaltung Schadenersatzbestimmungen
- Wer wird als Zertifizierungsstelle(n) akkreditiert werden können -> Art 9 ?
- Technischen Maßnahmen und Risikoanalysen in Anhang I zu unbestimmt.

14

02/2026



14

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.

